

# Merkblatt Schweine Kennzeichnung und Registrierung

## Verpflichtungen nach Fachrecht und Cross Compliance

**Verstöße gegen Fachrecht, die die Anforderungen nach Cross Compliance übersteigen, führen nicht zu Kürzungen der Direktzahlungen, können aber als Ordnungswidrigkeiten gewertet werden.**

### 1. Betriebsregistrierung

- Spätestens bei Beginn der Tätigkeit
- Beim Landkreis/ kreisfreien Stadt
- Angaben: Name, Anschrift, Zahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, Nutzungsart und Standort
- Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen

### 2. Kennzeichnung

- Alle abgesetzten Tiere sind mit zugelassenen, d.h. über den LKV bezogenen Ohrmarken, gekennzeichnet
- Kennzeichnung von Schweinen aus anderen EU-Mitgliedstaaten steht der deutschen Kennzeichnung gleich
- bei Einstellung von Tieren aus Nicht-EU-Ländern: Kennzeichnung mit zugelassenen Ohrmarken ( Ausnahme: Tiere, die unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden ).
- bei Verlust oder Unlesbarkeit von Ohrmarken: Unverzügliche Anbringung einer Ersatzohrmarke ( Bestandsohrmarke des jeweiligen Tierhalters )

*Kein Verstoß nach Fachrecht und Cross-Compliance:*

- *Schlachttiere, die nach Verlust der Ohrmarke so gekennzeichnet sind, dass Herkunftsbetrieb ermittelbar ist ( Schlagstempel ist zulässig ).*

### 3. Bestandsregister

- Aktuell und vollständig geführt
- Chronologisch aufgebaut mit fortlaufenden Seitenzahlen oder elektronisch ( In Zucht- und Kombibetrieben sind 2 Register zulässig, wenn alle geforderten Angaben darin enthalten sind )
- Eintragungen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern
- Aufbewahrungsfrist 3 Jahre, auch nach Aufgabe der Tierhaltung. Die Frist beginnt mit Ablauf des 31. Dezembers des Jahres, in dem die letzte Eintragung vorgenommen wurde
- Eintragungen unter Angabe der Ohrmarkennummer:
  - bei Geburt: Geburtsdatum und Anzahl
  - bei Verendung: Datum der Verendung und Anzahl
  - bei Zugang: Name, Anschrift des bisherigen Besitzers, Zugangsdatum
  - bei Abgang: Name, Anschrift des Erwerbers, Abgangsdatum

### 4. Meldungen an die HIT - Datenbank

*Verstöße in diesem Bereich sind nicht relevant im Hinblick auf Cross Compliance, stellen aber Verstöße nach geltendem Fachrecht dar*

- **Stichtagsmeldung** zum 1. Januar eines jeden Jahres
  - Anzeige innerhalb von 2 Wochen
  - Angaben: Anzahl der im Bestand vorhandenen Schweine, getrennt nach Zuchtschweinen inklusive Saugferkeln ( d.h. Saugferkel werden zahlenmäßig zusammen mit den Zuchtschweinen erfasst ) sowie Mastschweinen
- Meldung der **Übernahme** von Schweinen
  - Innerhalb von 7 Tagen nach der Übernahme
  - Angaben:
    - Registriernummer des eigenen Betriebes
    - Registriernummer des abgebenden Betriebes, Viehhandels- oder Transportunternehmens ( entscheidend ist , wer die Schweine abgibt )
    - Im Fall der Einfuhr aus einem anderen Land (EU-Mitgliedstaat oder Drittland) ist anstelle der Registriernummer des abgebenden Betriebes das Herkunftsland der Schweine anzugeben.
    - Anzahl der übernommenen Schweine
    - Datum der Übernahme

#### Meldewege

Es bestehen sowohl für die Verbringungs- als auch die Stichtagsmeldung zwei Möglichkeiten:

- über das Internet
- mit Meldekarten ( Meldung über LKV )